

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

5 (23.1.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 A.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 5.

Mittwoch, den 23. Januar

1918.

Den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege betreffend.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des dem Verband deutscher Brieftauben-Viebhaber-Vereine angehörenden Brieftaubenzuchtverein Alemannia Durlach ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort	Zauberschild	Lage des Taubenschlags (Straße und Hausnummer)
A. Mitglieder im Amtsbezirk Durlach:					
1.	Altfeltz Friedrich	Mechanikermeister	Durlach	8	Gröbingerstr. 28
2.	Baumgärtner Leopold	Oberleitungsaufseher	"	20	Hauptstr. 73
3.	Krafft Gottlieb	Konditor	"	18	Hauptstr. 67
4.	Leyerle Wilhelm	Schlossermeister	"	16	Jägerstr. 40
5.	Dittighofer Christof	Zimmermann	Söllingen	5	Waldgasse 6
6.	Felleisen Ferdinand	Werkmeister	Weingarten	20	Durlacherstr. 186
B. Mitglieder im Amtsbezirk Bruchsal:					
7.	Abend Andreas	Heidam	Bruchsal	14	Schwimmbadstr. 6
8.	Baron Rupert	Gastwirt	"	20	Friedrichstr. 6
9.	Bolz August	Sattlermeister	"	10	Durlacherstr. 2
10.	Freidinger Karl	Privatier	"	20	Guttenstr. 74
11.	Häusler Karl Fried.	Amtsaktuar	"	20	Moltkestr. 7
12.	Kreuzwieser Michael	Bäckermeister	"	18	Schönbornstr. 23
13.	Seibert Michael	Schneidermeister	"	30	Durlacherstr. 47
14.	Springer Sebastian	Schlosser	"	20	Württembergersstr. 33
15.	Grub Bernhard	Landwirt	Hambüden	20	Hauptstr. 71
16.	Moriz Franz	Landwirt	"	14	Hauptstr. 69a
17.	Gödel Florian	Landwirt	"	20	Reudorferstr. 146
18.	Wächter Emil	Feiger	Untergrumbach	6	Kirchstr. 13

Die Brieftauben dieser Züchter gelten als Militärbrieftauben und genießen den besonderen Schutz des oben erwähnten Gesetzes. Sie sind wie alle Militärbrieftauben auf der Innenseite beider Flügel mit einem das Kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Taubenflug gelten nur die ersten 10 Tage; auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.

Durlach, den 27. Dezember 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren betr.

Unsere Bekanntmachung vom 23. April 1917 in obigem Betreff (Staatsanzeiger Nr. 136 vom 20. Mai 1917) wird dahin abgeändert, daß als zuständige Stelle für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für Berufskleidung und Unterkunftsbedarf im Sinne der §§ 6 und 9 der Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle vom 27. März 1917 statt des Bezirksamtes künftig das Gewerbeaufsichtsamt zu gelten hat.

Groß- Ministerium des Innern:
Der Ministerialdirektor:
gez. Weingärtner.

Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffend.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegesezes vom 26. April 1912 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 135), insbesondere über das unzulässige Spielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häufig übersehen werden. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbetreibungsfalle mit Haft bestraft wird, wer in einer nichterlaubten oder zugelassenen Lotterie oder Auspielung spielt. Zugelassen sind in Baden außer den vom Groß- Ministerium des Innern, den Groß- Landeskommissären, den Groß- Bezirksämtern im Einzelfalle genehmigten badischen Privatlotterien nur einzelne außerbadische Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besonders bekannt gegeben wird, sowie die Preussisch-sächsisch-deutsche Klassenlotterie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verboten. Der Vertrieb,

die Anpreisung und der Bezug ihrer Lose ist strafbar. Verstößen und Strafbare ist ferner die gewerbsmäßige Bildung von Lotteriegesellschaften und der gewerbsmäßige Vertrieb von Anteilen von Prämien- und Serienlosen (§ 8 und 9 des Gesetzes).

Durlach, den 8. Januar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nachstehend bringe ich die Bestimmungen über die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst

unter Berücksichtigung der durch den Kaiserl. Erlaß vom 22. Mai 1899 getroffenen Aenderung der Ziffer 4b des § 89 B.-O. zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Aurenrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesehen, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 u. 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausbildung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; ferner die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bezeugen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung der Unterhaltung verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Schüler von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Vorkurschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Verurteilung verweigert, und ist aus der Art der Verurteilung und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betroffenen Anlaß zu einer mildernden Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Verurteilten eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verurteilung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit besonders hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landwirtschafter Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Durlach, den 17. Januar 1918.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Stellvert. Generalkommando
XIV. Armee Korps
Abt. IVe - Abwehr - Nr. 50 696. Karlsruhe, 17. Dec. 1917.

Verordnung

betreffend Verhalten gegen Kriegs- und feindliche Zivilgefangene.

Auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten:

1. jeder persönliche oder schriftliche Verkehr mit Kriegs- oder feindlichen Zivilgefangenen, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung von Sachen irgend welcher Art (z. B. Geld, Nahrungsmittel, Genussmittel, Gebrauchsgegenstände, Zeitungen, Schriften, Bücher usw.) an solche;
2. das Betreten der Gefangenenlager, Unterkunfts- räume oder Arbeitsstätten der Kriegs- und feindlichen Zivilgefangenen;
3. jede Begünstigung oder Vermittelung der unter 1 und 2 erwähnten Handlungen.

§ 2.

Ausnahmen von § 1 Ziffer 1 und 2 sind nur gestattet entweder:

1. bei erteilter ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Militärbehörden, oder
2. im Betrieb der von der Inspektion der Gefangenenlager besonders zugelassenen Verkaufsstellen, oder
3. soweit die Abgabe von Sachen an Gefangene oder der Verkehr mit ihnen durch ihre Ueberwachung, Mitwirkung bei der Arbeit, Verpflegung und Unterbringung unbedingt erforderlich ist.

§ 3.

Es ist verboten:

1. Entwichene Kriegs- oder feindliche Zivilgefangene bei und während der Flucht irgendwie, z. B. durch Aufnahme, Ueberlassung von Nahrungsmitteln oder dergl. zu begünstigen.

Wer von dem Aufenthalte eines solchen Gefangenen glaubhaft Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Gefangene zur Verweigerung oder Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder ihnen hierbei durch Rat und Tat wesentlich Hilfe zu leisten.

3. An Gefangenentransporte sich heran zu drängen oder gegenüber solchen Transporten durch Zurufe und auf andere Weise Kundgebungen zu veranstalten.

§ 4.

Wer die vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu übertreten unternimmt oder zu einer solchen Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ersetzt die gleichzeitig außer Kraft tretenden Verordnungen vom 4. März 1916, betr. den Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, vom 3. Juli 1915, betr. Begünstigung des Entweichens von Zivil- und Kriegsgefangenen, vom 22. November 1915, betr. das Verbot der Abgabe von barem Geld und Alkohol an Kriegsgefangene und an zivilgefangene feindliche Ausländer.

Der Kommandierende General:
F. Bert, Generalleutnant.